

# AMTSBLATT

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 13. April 1961

Nummer 15

### Inhalt

- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 331 Rücknahme der Bestallung als Arzt. S. 155
- 332 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 155
- 333 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 156
- Wirtschaft und Verkehr**
- 334 Nachtragsgenehmigung für die Wuppertaler Stadtwerke in Wuppertal-Barmen. S. 156
- 335 Genehmigung zur Errichtung einer Gleisanlage für die Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen. S. 156
- Bau- und Wohnungswesen**
- 336 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf. S. 156
- 337 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 93 der Stadt Remscheid. S. 157
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 338 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Baugestaltung in einem Teilgebiet an der Bahnhof- und Friedhofstraße in Voerde (Ndrh.). S. 158
- 339 Verordnung der Stadt Süchteln über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern. S. 159
- 340 Satzung über die Höhe der Entwässerungsgebühren für das Rechnungsjahr 1961. S. 160
- 341 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg. S. 160
- 342 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim. S. 160
- 343 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 22 der Stadt Mülheim. S. 160
- 344 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Nievenheim. S. 161
- 345 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Hackenbroich. S. 161
- 346 Offenlegung der 2. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Dormagen. S. 161
- 347 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Gruitzen. S. 161
- 348 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen. S. 162
- 349 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen. S. 162
- 350 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen. S. 162
- 351 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen. S. 163
- 352 Bekanntmachung des Oberbergamtes in Dortmund. S. 164
- 353 Bekanntmachung des Oberbergamtes in Dortmund. S. 165
- 354 Aufhebung eines Teiles der Wertstraße. S. 165
- 355 Wegeeinzziehung in der Gemeinde Labbeck. S. 166
- 356 Wegeeinzziehung in der Gemeinde Kapellen (Kreis Moers). S. 166
- 357 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Geldern. S. 166
- 358 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 166

Beilage Bebauungsplan der Gemeinde Voerde

### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

##### 331 Rücknahme der Bestallung als Arzt

Der Regierungspräsident  
24. 20 — 03

Düsseldorf, den 30. März 1961

Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig hat mit rechtskräftig gewordener Verfügung vom 11. 10. 1960 — J VII 321—1/14 (149) (Just.) — die Bestallung als Arzt des Dr. med. Friedrich-Wilhelm Wedel, geb. am 18. 2. 1894 in Berlin, wohnhaft in Braunschweig, Herzogin-Elisabeth-Straße 23, gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziff. 2, hilfsweise in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Ziffer 4 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433) zurückgenommen.

Die Bestallungsurkunde des Dr. W. ist nicht auffindbar. Es handelt sich um eine Ersatzbestallungsurkunde, die unter dem 5. 2. 1951 von dem Senat

von Berlin (Abt. Gesundheitswesen, Landesgesundheitsamt), Berlin W 40, Invalidenstraße 52, ausgestellt worden ist. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 155

##### 332 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 10

Düsseldorf, den 30. März 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Artur Döhmen hat seine Geschäftsräume in Mönchengladbach von Regentenstraße 61 nach Hohenzollernstraße 204 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 155

**333 Verlegung der Praxis eines  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident  
15. 24 — 10

Düsseldorf, den 30. März 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ulrich Ahrens hat seine Geschäftsräume in Essen von Rütterscheider Straße 153 nach Rütterscheider Straße 14 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 156

**Wirtschaft und Verkehr**

**334 Nachtragsgenehmigung  
für die Wuppertaler Stadtwerke  
in Wuppertal-Barmen**

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 03 (34)

Düsseldorf, den 4. April 1961

Nachtragsgenehmigung  
zur Genehmigung vom 26. 6. 1959 — 53. 51 — 03 (34) —  
für die Obuslinie von Wuppertal-Barmen nach  
Wuppertal-Ronsdorf

Den Wuppertaler Stadtwerken AG. in Wuppertal-Barmen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Ausbau der Fahrleitung des Obusabschnittes von Lichtscheid nach Ronsdorf mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Obusstrecke sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 26. 6. 1959 maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach den mit technischem Prüfvermerk versehenen Plänen
  - a) der Fahrleitungsbau GmbH FBP 1165
    - 3a vom 21. 3. 1960
    - 4c vom 25. 2. 1960
    - 5d vom 11. 3. 1960
    - 6b vom 25. 2. 1960
    - 7c vom 18. 3. 1960
  - b) der AEG 4830 — 069 Blatt 13 vom 4. 4. 1960 auszuführen. Die Abnahme der Anlagen wird dem verantwortlichen Betriebsleiter des Obusbetriebes der Wuppertaler Stadtwerke AG. übertragen, der mir als Technische Aufsichtsbehörde vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach den anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stande unter Beachtung der Bestimmungen des VDE errichtet worden sind.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 156

**335 Genehmigung zur Errichtung  
einer Gleisanlage für die Essener  
Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen**

Der Regierungspräsident  
53. 50 — 09

Düsseldorf, den 4. April 1961

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Errichtung einer Gleisanlage im Anschluß an die genehmigte Gleisschleife in Essen-Kray mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Bau und Betrieb der Anlage sind die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen vom 21. 12. 1932 — V II b 3. 6/39 — maßgebend.
2. Die Arbeiten sind nach der mit technischem Prüfvermerk versehenen Zeichnung E 153. B 206 vom 6. 2. 1960 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft übertragen, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie nach dem genehmigten und festgestellten Plan unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Vorschriften errichtet worden ist und insbesondere den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 156

**Bau- und Wohnungswesen**

**336 Offenlegung  
von Durchführungsplänen der Stadt Düsseldorf**

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 01

Düsseldorf, den 4. April 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Düsseldorf vom 22. 3. 1961, die im „Düsseldorfer Amtsblatt“ am 15. 4. 1961 veröffentlicht wird, liegen folgende Durchführungspläne in der Zeit vom 17. 4. 1961 bis einschließlich 15. 5. 1961 im Rathaus in Düsseldorf, Burgplatz 1, Zimmer 348 (Stadtvermessungs- und Katasteramt) öffentlich aus:

- |   |  |
|---|--|
| 1 Gebiet zwischen der Eupener Straße, der Burgunderstraße sowie der Stadtgrenze Düsseldorf-Neuß im Süden und Westen | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 4877<br>Ergänzungsblatt 09 vom 21. 11. 1960 |
| 2 Wodanstraße; Düsseldorf Straße an dem Hausgrundstück Nr. 99   | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5277<br>Ergänzungsblatt 58 vom 29. 9. 1960            |

- |    |  |   |    |  |  |
|----|--|---|----|--|--|
| 3  | Parkhaus auf dem Gelände nordwestlich der Konkordiastraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 45 und Nr. 53  | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5375<br>Ergänzungsblatt 48 vom 9. 12. 1960           | 11 | Hausgrundstück Uhlandstraße Nr. 11   | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5677<br>Ergänzungsblatt 32 vom 6. 2. 1961   |
| 4  | Parkhaus auf dem Gelände westlich der Neustraße (Grundstücke Neustraße 15, 17 und 21 und Teile aus den Grundstücken Hunsrückstraße 12, 12 a, 12 b, 14 und 16)  | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5477<br>Ergänzungsblatt 87 vom 24. 10. 1960          | 12 | Schlebuscher Straße auf eine Länge von etwa 100 m südlich der Werstener Dorfstraße; Werstener Dorfstraße zwischen den Hausgrundstücken Nr. 99 und Nr. 109 a  | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5773<br>Ergänzungsblatt 19 vom 3. 10. 1960            |
| 5  | Hofgarten (Gebiet zwischen der Oederallee, der Hofgartenrampe, der Alleestraße, der Ludwig-Zimmermannstraße, dem Corneliusplatz, der Hofgartenstraße, dem Shadowplatz, dem Jan-Wellem-Platz, der Shadowstraße, der Bleichstraße, der Goltsteinstraße, der Louise-Dumont-Straße, der Pempelforter Straße, der Malkastenstraße, der Couvenstraße, der Straße „Alt Pempelfort“, der Duisburger Straße, der Jägerhofstraße, der Kaiserstraße, der Inselstraße und dem Hofgartenufer; Shadowplatz | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5477<br>Ergänzungsblätter 92 und 93 vom 10. 2. 1961  | 13 | Gelände südwestlich der Straße „Am Stufstock“ und nordwestlich des Gatherweges   | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5775<br>Ergänzungsblatt 23 vom 7. 12. 1960            |
| 6  | Teillflächen aus den Hausgrundstücken „Am Röttchen“ Nr. 5—9 sowie Unterrather Straße Nr. 107—109   | Durchführungsplan (Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5482<br>Ergänzungsblatt 26 vom 4. 8. 1960                | 14 | Gebiet zwischen der Wilhelm-Raabe-Straße, der Artusstraße, der Straße „Rather Broich“ und der Gleisanlagen der Rheinischen Bahngesellschaft AG.  | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5780<br>Ergänzungsblatt 10 vom 17. 10. 1960 |
| 7  | Gebiet zwischen der Witzelstraße, der Schloßmannstraße, von dort aus zum Bittweg und entlang der südwestlichen Grenze des Stoffeler Friedhofes zur Witzelstraße  | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5574<br>Ergänzungsblatt 19 vom 5. 12. 1960 | 15 | Schulen an der Jägerstraße, der Richardstraße und der Veehstraße; Veehstraße zwischen der Friedlandstraße und der Richardstraße; projektierte Straße Nr. 869 zwischen der Veehstraße und der Jägerstraße   | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5874<br>Ergänzungsblatt 55 vom 22. 9. 1960  |
| 8  | Gebiet zwischen der Kölner Straße, der Eifeler Straße und der Schlägelstraße; Gebiet zwischen der Readinger Straße, der Kölner Straße, der Eintrachtstraße und in Verlängerung der östlichen Grundstücksgrenze des Hausgrundstücks Eintrachtstraße Nr. 14 nach Norden zur Readinger Straße; Kölner Straße an dem Hausgrundstück Nr. 146 sowie Eintrachtstraße an dem Hausgrundstück Nr. 1  | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5576<br>Ergänzungsblatt 53 vom 8. 7. 1960            | 16 | Aufhebung der Oberheider Straße zwischen dem Werkseingang der Firma Stahl- und Röhrenwerk Reisholz AG. und der Walzwerkstraße  | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 5972<br>Ergänzungsblatt 06 vom 6. 11. 1956            |
| 9  | Parkhaus auf der platzartigen Erweiterung der Bendemannstraße (ehemaliges Schulgrundstück)   | Durchführungsplan (Baugestaltung) Nr. 5576<br>Ergänzungsblatt 54 vom 14. 2. 1961                            | 17 | Gebiet zwischen der Dreifaltigkeitsstraße, der Straße „Am Holzkamp“, der Taubenbergstraße und der Quadenhofstraße; Gebiet zwischen der Taubenbergstraße, der Quadenhofstraße, in Verlängerung der südlichen Grenze des Hausgrundstückes Quadenhofstraße Nr. 90 zum Pillebach und dem Pillebach | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 6077<br>Ergänzungsblatt 39 vom 2. 12. 1960  |
| 10 | Gebiet zwischen der Theodorstraße, dem Lichtenbroicher Weg, von dort aus entlang der südwestlichen Grenze des Hausgrundstücks Lichtenbroicher Weg Nr. 28 zum Nördlichen Zubringer sowie dem Nördlichen Zubringer   | Durchführungsplan (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) Nr. 5582<br>Ergänzungsblatt 14 vom 2. 12. 1960 | 18 | Gebiet zwischen der Straße „Am Wald“, der Flenderstraße, der Tellingstraße, der Kleinstraße und der Demagstraße  | Durchführungsplan (Fluchtlinien und Baugestaltung) Nr. 6170<br>Ergänzungsblatt 47 vom 19. 5. 1960            |

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 156

### 337                      **Offenlegung** **des Durchführungsplanes Nr. 93 der Stadt Remscheid**

Der Regierungspräsident  
34. 54 — 01

Düsseldorf, den 5. April 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 22. März 1961, die in den Remscheider Tageszeitungen am 7. April 1961 ver-

öffentlich wurde, liegt der Durchführungsplan Nr. 93 für das Gebiet Baumschulenweg in der Zeit vom 10. April 1961 bis einschließlich 8. Mai 1961 in Remscheid, Vermessungsamt, Rathaus, Zimmer 246, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 157

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 338 Verordnung der Gemeinde Voerde (Ndrh.) über die Baugestaltung in einem Teilgebiet an der Bahnhof- und Friedhofstraße in Voerde (Ndrh.)

Der Rat der Gemeinde Voerde (Ndrh.) hat nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß §§ 22 I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286) / 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91) / 28. November 1947 (GS. NW. S. 204) / 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 249) mit Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in seiner Sitzung am 6. März 1961 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen, die hiermit erlassen wird und sich auf folgende gesetzlichen Grundlagen stützt:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Artikel 4, § 1 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23),
- c) § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938),
- d) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet liegt in der Gemarkung Voerde, Flur 10, und gehört teilweise zu dem nach Nr. 16 der Anlage zur Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Ndrh.) — Baustufenordnung — vom 17. Februar 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 87) als B I o und teilweise zu dem nach Nr. 50 der Anlage der vorgenannten Verordnung als C II o ausgewiesenen Baugebiet.

Die Grenze des Gebietes wird gebildet durch ein Teilstück der Friedhofstraße, der Bahnhofstraße und der Westgrenze der Parzelle 79, eine Parallele im Abstand von 90 m zur Bahnhofstraße, dem Bahnkörper der Bundesbahnlinie Wesel—Oberhausen, der Nordgrenze der Parzelle 91 bis 85 m östlich der Bundesbahnlinie, einer Senkrechten dazu und einer Parallelen in 11 m nördlichem Abstand zur Südgrenze des Flurstücks 76.

(2) Das Gebiet ist in dem Bebauungsplan vom 6. März 1961 dargestellt, welcher dieser Verordnung als Anlage beigefügt und Bestandteil derselben ist.

#### § 2

##### Baukörper und Dächer

(1) Der Standort der Gebäude, ihre Dachform und Firstrichtung sowie die Zahl der zulässigen Vollgeschosse müssen den Festlegungen des in § 1 (2) genannten Bebauungsplanes entsprechen.

(2) Der Grundriß der Gebäude soll rechteckig sein. Die Giebelseiten dürfen über 10 m nicht hinausgehen.

(3) Vorbauten, Anbauten und Veranden dürfen nicht mehr als 1,50 m vor die Wandfluchten der Hauptgebäude vortreten. Hiervon sind offene Terrassen und Balkone ohne massive Mauerbrüstung ausgenommen.

(4) Bei den eingeschossigen Wohnhäusern ist ein Dremmel von höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerks mit der Oberkante des Dachsparrens, zulässig.

(5) Die Dachneigung muß bei den eingeschossigen Häusern 48 Grad und bei dem dreigeschossigen Haus 27 Grad betragen. Abweichungen um höchstens 3 Grad können bei den eingeschossigen Wohnhäusern zugelassen werden.

(6) Als Dacheindeckung für die geneigten Dächer sind einheitlich lederbraun engobierte Dachziegel zu verwenden.

(7) Dachgesimse sind als Sparrengesimse mit einem Überstand von 40 cm, horizontal gemessen, auszubilden. Sie dürfen durch Dachaufbauten nicht durchbrochen werden.

#### § 3

##### Außenansichten

(1) Die Sockelhöhen dürfen 50 cm nicht überschreiten.

(2) Die Gebäude sind zu verblenden. Die Art der Verblendung sowie das Format und der Farbton der Verblendsteine sind vor der Bauausführung mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.

(3) Putzausführungen einzelner Bauteile oder anderweitige Gestaltung von Fassadenteilen können von der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Gesamtcharakter des einzelnen Gebäudes als Verblendbau dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### § 4

##### Nebenanlagen

(1) Außer Garagen für Personenkraftwagen an den im Bebauungsplan hierfür vorgesehenen Stellen dürfen Nebengebäude nicht errichtet werden.

(2) Soweit die Garagen nach den Festlegungen des Bebauungsplanes mit Satteldächern zu versehen sind, muß die Dachneigung dieser Dächer 22 Grad betragen. Hinsichtlich der Dacheindeckung gilt § 2 (6).

(3) Außenantennen dürfen nur auf dem Dachfirst angeordnet werden.

(4) Einrichtungen der Außenwerbung, wie Aufschriften, Abbildungen, Leuchtschriften und ähnliches sind

mit Ausnahme eines Flachschildes bis zu 0,25 qm Fläche je Hauseinheit unzulässig. Für den eingeschossigen Ladenpavillon sind weitere Ausnahmen zugelassen.

(5) Standorte von Fahnenstangen sind im Benehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festzulegen.

#### § 5

##### Einfriedung und Bepflanzung

(1) Einfriedungen sollen nur durch lebende Hecken vorgenommen werden, deren Höhe in den Vorgärten das Maß von 0,80 m und in den rückwärtigen Grundstücksteilen das Maß von 1,20 m nicht überschreitet. An Stelle von lebenden Hecken können Holzspriegelzäune von 0,80 m Höhe zugelassen werden.

(2) Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen und Kinderspielplätze ist im Benehmen mit der Baugenehmigungsbehörde nach einem vom Bauherrn vorzulegenden Freiflächen- und Bepflanzungsplan vorzunehmen.

#### § 6

##### Andere Rechtsvorschriften

(1) Entgegenstehende Vorschriften der Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung für die Gemeinde Voerde (Ndrh.) — Baustufenordnung — vom 17. Februar 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 87) treten außer Kraft.

#### § 7

##### Ausnahmen und Befreiungen

(1) Für die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen werden die Vorschriften des § 5 der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 angewandt.

#### § 8

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Ihre Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Voerde (Ndrh.), den 6. März 1961

Gemeinde Voerde (Ndrh.)  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Schmitz  
Bürgermeister

Hat vorgelegen gem. § 39 OBG v. 16. Oktober 1956

Genehmigt

gem. § 3 der Verordnung über Baugestaltung v. 10. November 1936

Essen, den 15. Februar 1961

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Außenstelle Essen  
Im Auftrage  
Gerhardt  
Regierungsbauassessor

Gehört zur Vfg. v. 15. 2. 1961 — Az. II — 107.11 (68).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 158

339

#### Verordnung

##### der Stadt Süchteln über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Gebiet der Stadt Süchteln durch Beschluß des Rates vom 28. Februar 1961 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### § 1

1. Alle öffentlichen Straßen und Plätze, die eine Namensbezeichnung erhalten haben oder erhalten werden, werden durch blaue Straßenschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder obliegt der Gemeinde.
2. Die Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art, haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfriedungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtung auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden.

#### § 2

1. Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Besitzer mit der für das Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen.
2. Beschädigte oder unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu ersetzen. Für die Ersatzbeschaffung gilt § 3 sinngemäß.

#### § 3

Als Hausnummernschild ist ein handelsübliches Emailleschild (Größe 10 × 10 cm, 10 × 12 cm oder 10 × 14 cm) mit arabischer Zahl, und zwar weiße Zahl auf blauem Grund, zu verwenden. An Stelle des Emailleschildes sind ebenfalls die durch die örtliche Ordnungsbehörde genehmigten Hausnummernleuchten und Einzelziffern aus Metall oder anderem Material zulässig.

#### § 4

1. Das Hausnummernschild ist innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Bauwerks an der Straßenfront des Hauptbauwerks in etwa 2,20 m Höhe anzubringen. Als Hauptbauwerk sind Wohnhäuser und nicht die neben einem Wohnhaus gelegenen Stallungen, Garagen usw. anzusehen.
2. Befindet sich der Haupteingang zum Hauptbauwerk an der Straßenfront, dann muß das Schild etwa 0,20 m rechts (zum Bauwerk gesehen) von diesem Eingang angebracht werden.
3. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenfront, muß das Schild etwa 0,20 m von der Hauptbauwerksecke, von welcher der Weg zum Haupteingang führt, angebracht werden.
4. Hat das Haus einen mehr als 8 m tiefen, eingefriedigten Vorgarten, so ist das Hausnummernschild an der Einfriedigung neben der Eingangspforte anzubringen.

#### § 5

Wird durch Maßnahmen der Stadtverwaltung eine Ummumerierung erforderlich, so ist die Stadt verpflichtet, die neuen Hausnummern auf ihre Kosten zu beschaffen und anzubringen. Das alte Hausnum-

mernschild darf in der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die Nummer noch lesbar ist.

## § 6

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 7

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird die Festsetzung eines Bußgeldes bis zu 500,— DM angedroht, daneben kann die Verordnung auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

## § 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1980.

Süchteln, den 28. Februar 1961

Stadt Süchteln  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Theodor Borg

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 159

### 340 Satzung über die Höhe der Entwässerungsgebühren für das Rechnungsjahr 1961

Der Rat der Gemeinde Amern hat am 25. November 1960 beschlossen, auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) in der heute geltenden Fassung folgende Satzung zu erlassen.

## Einzigter Paragraph

Die nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Entwässerungsanlagen (Entwässerungsgebührensatzung) vom 30. August 1960 zu erhebenden Entwässerungsgebühren werden für das Rechnungsjahr 1961 auf 0,30 DM je Kubikmeter Abwasser festgesetzt.

Amern, den 25. November 1960

Der Bürgermeister  
Dr. Pielen

Die zu vorstehender Satzung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde mit Verfügung des Oberkreisdirektors des Landkreises Kempen-Krefeld vom 22. 12. 1960 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 160

### 341 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Duisburg

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101.4 (Dbg. 286 D, 286 E,  
286 F, 119 1. Änd.)

Essen, den 5. April 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Duisburg vom 29. 3. 1961, die im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Duisburg „Stadt und Ha-

fen“, Ausgabe vom 20. 4. 1961 veröffentlicht wird, liegen die Durchführungspläne

Nr. 286 D betr. Gebiet zwischen Mülheimer Straße, Prinzen-, Gerhart-Hauptmann- und Schweizer Straße,

Nr. 286 E betr. Gebiet zwischen Mülheimer Straße, Sternbuschweg, Geibel- und Grabenstraße,

Nr. 286 F betr. Gebiet zwischen Mülheimer Straße, Schweizer Straße, Straße „Am Kaiserberg“ und der Straße „Wilhelmshöhe“ und

1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 119 betr. Gebiet zwischen Oranien-, Falkstraße, Nordgrenze des Flurstücks 98, Westgrenze des Flurstücks 94 und Nordgrenze des Flurstücks 103,

in der Zeit vom 24. 4. 1961 bis 24. 5. 1961 einschließlich im Zimmer 417 des Stadthauses zu jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in den Durchführungsplänen vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Ausschlussfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 160

### 342 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101.4 (Mülheim 10 B)

Essen, den 29. März 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 22. 3. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Mülheim (Ruhr), Ausgabe vom 10. 4. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan

Nr. 10 B — Gebiet zwischen Eppinghofer Straße, Engelbertusstraße, Arndtstraße, Mellinghofer Straße

in der Zeit vom 14. 4. bis 12. 5. 1961 einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 343, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden. 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 160

### 343 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 22 der Stadt Mülheim

Der Minister für Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Außenstelle Essen —

II A 1 — 101.4 (Mülheim 22)

Essen, den 29. März 1961

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 23. 3. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Mülheim, Ausgabe vom 10. 4. 1961 veröffentlicht wird, liegt der vom Rat der Stadt am 11. 10. 1960 beschlossene und am 20. 2. 1961 geänderte

Durchführungsplan Nr. 22 betreffend Gebiet zwischen Leineweberstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Delle, Auf dem Dudel und Leinpfad, in der Zeit vom 14. 4. bis 12. 5. 1961 einschließlich im Zimmer 343 im Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, zu jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 160

**344**                    **Offenlegung**  
**des Durchführungsplanes Nr. 8 der Gemeinde**  
**Nievenheim**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nievenheim vom 21. März 1961, veröffentlicht durch Aushang und in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung am 15. April 1961, Nr. 88, liegt der vom Rat der Gemeinde Nievenheim in der Sitzung am 10. 3. 1961 beschlossene Durchführungsplan Nr. 8 für das Gebiet Delrath „zwischen Schulstraße und Bundesbahnlinie“ in der Zeit vom 17. April bis 20. Mai 1961 bei der Amtsverwaltung in Nievenheim, während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Durchführungsplan ist mit einer grauen Farbkante im Plan gekennzeichnet, sie verläuft: im Südosten entlang einer Linie, die etwa 70 m parallel westl. der Rheinstraße liegt; im Nordosten entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke an der Südseite der Schulstraße und der „Am Leckenacker“; im Nordosten entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen an der Balgheimer Straße, und im Südwesten von einer Linie, die etwa 60 m von der Bahnlinie entfernt ist; im Abstand von 300 m nördl. des Bahnhofes verläuft die Grenze in einer Länge von etwa 150 m entlang des Wirtschaftsweges an der Bahnlinie.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 28. März 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Dr. Edelmann

Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 161

**345**                    **Offenlegung**  
**des Leitplanes der Gemeinde Hackenbroich**

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Dormagen vom 28. 3. 1961 veröffentlicht durch Aushang an den Anschlagtafeln und in der Tageszeitung „Rheinischer Anzeiger“ Nr. 15 am 14. April 1961, liegt der vom Rat der Gemeinde Hackenbroich in seinen Sitzungen am 25. 9. 1958 und 7. 3. 1961 beschlossene Leitplan, der das gesamte Gebiet der Gemeinde Hackenbroich betrifft, in der Zeit vom 18. 4. 1961 bis einschließlich 15. 5. 1961 bei der Amtsverwaltung Dormagen, Amtsbauamt, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 5. April 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Dr. Edelmann

Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 161

**346**                    **Offenlegung**  
**der 2. Änderung des Leitplanes der Gemeinde**  
**Dormagen**

Laut Bekanntmachung der Amtsverwaltung Dormagen vom 28. 3. 1961 veröffentlicht durch Aushang an den Anschlagtafeln und in der Tageszeitung „Rheinischer Anzeiger“ Nr. 15 am 14. April 1961, liegt die vom Rat der Gemeinde Dormagen in seinen Sitzungen am 2. 2. 1959 und 10. 3. 1961 beschlossene 2. Änderung des Leitplanes, die das gesamte Gebiet der Gemeinde Dormagen betrifft, in der Zeit vom 18. 4. 1961 bis einschließlich 15. 5. 1961 bei der Amtsverwaltung in Dormagen, Amtsbauamt, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 5. April 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Grevenbroich  
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Dr. Edelmann

Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 161

**347**                    **Offenlegung**  
**der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde**  
**Gruiten**

Nach einer Bekanntmachung des Amtsdirektors des Amtes Gruiten vom 5. 4. 1961 liegt die vom Rat der Gemeinde Gruiten beschlossene 1. Änderung des Leitplanes für das Gemeindegebiet, der zugleich Wirtschaftsplan im Sinne des Wohnsiedlungsgesetzes ist, in der Zeit vom 17. 4. bis einschließlich 15. 5. 1961 im Amtsbauamt Gruiten, Rathaus, während der Amtsstunden von 8 bis 13 Uhr offen. Die Offenlegung wird durch einen Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt für den Landkreis Düsseldorf-Mettmann am 15. 4. 1961 sowie durch Aushang bekanntgemacht.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 5. April 1961

Der Oberkreisdirektor  
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrage

Klotzek

Kreisbaurat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 161

**348 Bekanntmachung  
des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Leverkusen hat in der Umlegungssache betreffend das im Umlegungsgebiet II (Fettehenne) gelegene Grundstück, Gemarkung Steinbüchel, Flur 20, Flurstück 18, in der Sitzung vom 10. Februar 1961, im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluß gemäß § 76 BBauG gefaßt, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Rechte an dem Grundstück vor Aufstellung des Umlegungsplans geregelt werden.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diesen Beschluß nicht berührt.

Der Beschluß vom 10. Februar 1961 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 23. 2. 1961 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 71 BBauG.

Leverkusen den 17. März 1961

Der Vorsitzende

Schmitz

Amtsgerichtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 162

**349 Bekanntmachung  
des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen**

Der Umlegungsausschuß der Stadt Leverkusen hat in der Umlegungssache betreffend das im Umlegungsgebiet II (Fettehenne) gelegene Grundstück Leverkusen, Berliner Straße 35, Gemarkung Steinbüchel, Flur 1, Flurstück 149, in der Sitzung vom 3. März 1961, im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluß gemäß § 76 BBauG gefaßt, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Rechte an dem Grundstück vor Aufstellung des Umlegungsplans geregelt werden.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diesen Beschluß nicht berührt.

Der Beschluß vom 3. März 1961 ist mit seiner Zustellung an die Beteiligten am 13. 3. 1961 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 71 BBauG.

Leverkusen, den 22. März 1961

Der Vorsitzende

Schmitz

Amtsgerichtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 162

**350 Bekanntmachung  
des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen**

I.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 27. 2. 1961 die Umlegung gemäß § 46 BBauG vom 29. Juni 1960 für das Gebiet ab „Am Telegraf“ in ostwärtiger Richtung, dargestellt im Plan Nr. 7355 S. 1, angeordnet.

Der Umlegungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung vom 17. 3. 1961 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 BBauG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung Nr. IV (Südring — Mülheimer Straße). Es umfaßt die nachfolgend bezeichneten Grundstücke:

Gemarkung Schlebusch

Flur 8 Flurstücke 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 247.

Flur 9 Flurstücke 1, 2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 174, 189.

Flur 10 Flurstücke 1, 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 57, 58, 66, 67, 68, 69, 90, 91, 92, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 112, 118, 119, 120, 121, 122, 196, 198, 199, 200, 203, 204, 206, 207, 208, 210, 211, 212, 213, 216, 217, 230.

Flur 46 Flurstücke 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 102, 105, 106, 110, 112, 113, 114, 118, 181, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 201, 256, 257.

Der Umlegungsausschuß behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis — letzteres ohne die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen — werden in der Zeit vom 10. 4. bis 10. 5. 1961 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Leverkusen, Dönhoffstraße 3, öffentlich ausgelegt. Sie können werktags (außer samstags) während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage, die Größe und die Nutzung der Grundstücke aus und bezeichnet die Eigentümer. In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung ihrer Eigentümer und ihrer Kataster-, Grundbuch- und Lagebezeichnung sowie die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

II.

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BBauG beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung

ihres Rechtes dem Umlegungsausschuß zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit zur Anmeldung dieser Rechte bei dem Umlegungsausschuß innerhalb eines Monats aufgefordert.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muß der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß es bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuß dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch er muß alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

### III.

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BBauG dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungsperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungsperre nicht berührt.

### IV.

Gegen den Umlegungsbeschluß sowie gegen den Inhalt der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses steht den Betroffenen der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur

Niederschrift beim Umlegungsausschuß der Stadt Leverkusen, Dönhoffstraße 3, erhoben werden.

Leverkusen, den 28. März 1961

Der Vorsitzende  
Schmitz

Amtsgerichtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 162

## 351 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Leverkusen

### I.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 27. 2. 1961 die Umlegung gemäß § 46 BBauG vom 29. Juni 1960 für das Gebiet zwischen der Driescher Hecke und der B 51 entlang der Hohlkuhle bis zum Zuckerberg angeordnet.

Der Umlegungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung vom 24. 3. 1961 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 BBauG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung Nr. III (Hohlkuhle—Heckenberg). Es umfaßt die nachfolgend bezeichneten Grundstücke:

#### Gemarkung Steinbüchel

Flur 1 Flurstücke 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

#### Gemarkung Schlebusch

Flur 23 Flurstücke 5, 6, 7, 10, 11, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 66, 74, 75, 76, 77, 114, 115, 138.

Flur 24 Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 118, 119.

Flur 25 Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 88, 89, 90, 91, 92, 93.

Der Umlegungsausschuß behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis — letzteres ohne die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen — werden in der Zeit vom 17. 4. bis 17. 5. 1961 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Leverkusen, Dönhoffstraße 3, öffentlich ausgelegt. Sie können werktags (außer samstags) während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage, die Größe und die Nutzung der Grundstücke aus und bezeichnet die Eigentümer. In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung ihrer Eigentümer und ihrer Kataster-, Grundbuch- und Lagebezeichnung sowie die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

## II.

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BBauG beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes dem Umlegungsausschuß zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit zur Anmeldung dieser Rechte bei dem Umlegungsausschuß innerhalb eines Monats aufgefordert.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muß der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß es bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuß dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch er muß alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

## III.

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BBauG dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## IV.

Gegen den Umlegungsbeschluß sowie gegen den Inhalt der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses steht den Betroffenen der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuß der Stadt Leverkusen, Dönhoffstraße 3, erhoben werden.

Leverkusen, den 6. April 1961

Der Vorsitzende

Schmitz

Amtsgerichtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 163

352

#### Bekanntmachung des Oberbergamtes in Dortmund

Der alleinvertretungsberechtigte Liquidator der Gewerkschaft Lintorfer Erzbergwerke i. L., Herr Dr. jur. Hans Gaul, Mülheim (Ruhr), hat den freiwilligen Verzicht auf das Eigentum an den nachfolgend aufgeführten, im Eigentum der Lintorfer Erzbergwerke i. L. sich befindlichen, Bergwerken erklärt:

- a) Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Heinrich II“, eingetragen im Berggrundbuch von Speldorf, Band V Blatt 3 beim Amtsgericht in Mülheim (Ruhr),
- b) Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Wilhelm“, eingetragen im Berggrundbuch von Speldorf, Band V Blatt 4 beim Amtsgericht in Mülheim (Ruhr),
- c) Bleierz-, Blende-, Schwefelkies- und Zinkerzbergwerk „Auguste Catharina“, eingetragen im Berggrundbuch von Ratingen, Band II Blatt 80 beim Amtsgericht in Ratingen, und
- d) konsolidiertes Bergwerk „Lintorfer Erzbergwerke“, eingetragen im Berggrundbuch von Ratingen, Band II Blatt 82 beim Amtsgericht in Ratingen.

Die Hugo Stinnes G.m.b.H. in Mülheim (Ruhr), die konzernmäßig mit der Gewerkschaft Lintorfer Erzbergwerke i. L. verbunden ist, hat sich gegenüber dem Oberbergamt schriftlich verpflichtet, daß sie die an und für sich der Gewerkschaft Lintorfer Erzbergwerke i. L. obliegenden etwaigen Schadenersatzverpflichtungen gemäß §§ 148 ff. des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Falle des Erlöschens der Gewerkschaft als eigene Verbindlichkeiten übernehmen wird. Auf Grund dieser Erklärung sollen die gemäß §§ 148 ff. ABG. entstandenen oder etwa zukünftig noch entstehenden Schadenersatzansprüche in gleicher Weise reguliert werden, als wenn die Gewerkschaft Lin-

torfer Erzbergwerke nicht erloschen wäre. Diese Erklärung umfaßt auch den ordnungsgemäßen polizeilichen Zustand bzw. dessen etwaige Wiederherstellung gemäß § 196 ABG.

Dieser Verzicht wird unter Hinweis auf die §§ 161, 158 und 159 des ABG. in der heute für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 4. April 1961  
301.0 — 459/61

Oberbergamt  
Im Auftrage  
Freisewinkel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 164

353

### Bekanntmachung des Oberbergamtes in Dortmund

Der alleinvertretungsberechtigte Liquidator der Gewerkschaft Selbecker Bergwerksverein i. L., Herr Dr. jur. Hans Gaul, Mülheim (Ruhr), hat den freiwilligen Verzicht auf das Eigentum an den nachstehend aufgeführten Bergwerken, die im Eigentum der Gewerkschaft Selbecker Bergwerksverein i. L. stehen, erklärt:

A. Eingetragen im Berggrundbuch von Ratingen beim Amtsgericht in Ratingen:

1. Eisen- und Bleierzbergwerk „Amaliengrube“, Band I Blatt 48,
2. Bleierz-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerk „Bernhardine I“, Band II Blatt 65,
3. Zink-, Kupfer- und Schwefelkiesbergwerk „Bertha“, Band I Blatt 7,
4. Blei-, Zink-, Kupfererz- und Schwefelerzbergwerk „Clemens“, Band I Blatt 5,
5. Zink- und Schwefelerzbergwerk „Conrad“, Band II Blatt 74,
6. Solquellenbergwerk „Diepenbrock-Salz“, Band III Blatt 107,
7. Blei-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerk „Elise“, Band II Blatt 64,
8. Zinkerz- und Schwefelerzbergwerk „Emma“, Band I Blatt 4,
9. Zinkerz- und Schwefelerzbergwerk „Emil I“, Band I Blatt 6,
10. Zink- und Schwefelerzbergwerk „Gottfried“, Band I Blatt 3,
11. Bleierz- und Schwefelkiesbergwerk „Hoffnung“, Band II Blatt 63,
12. Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerk „Holland II“, Band II Blatt 69,
13. Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerk „Holland III“, Band II Blatt 68,
14. Bleierz-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerk „Holland V“, Band II Blatt 67,
15. Zinkerzbergwerk „Hoffnung I“, Band I Blatt 9,
16. Blei-, Kupfer-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerk „Neu-Diepenbrock III“, Band II Blatt 51,
17. Schwefelkiesbergwerk „Diepenbrock V“, Band II Blatt 56,
18. Bleierzbergwerk „Diepenbrock VI“, Band II Blatt 53,

19. Schwefelkies-, Zink- und Bleierzbergwerk „Diepenbrock VII“, Band II Blatt 52,

20. Bleierz-, Zinkerz- und Schwefelkiesbergwerk „Theresia“, Band II Blatt 66,

21. Bleierzbergwerk „Johann“, Band II Blatt 70,

22. Blei-, Zink-, Kupfer- und Schwefelerzbergwerk „Franz“, Band I Blatt 8;

B. eingetragen im Berggrundbuch von Saarn, beim Amtsgericht in Mülheim (Ruhr):

1. Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Eduard“, Band IV Blatt 9,

2. Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Eduard II“, Band IV Blatt 14,

3. Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Georg“, Band IV Blatt 8,

4. Schwefelkiesbergwerk „Neu-Crefeld“, Band II Blatt 181—204;

C. eingetragen im Berggrundbuch von Speldorf, beim Amtsgericht in Mülheim (Ruhr):

1. Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Joseph II“, Band IV Blatt 10,

2. Schwefelkiesbergwerk „Ida“, Band I Blatt 755 bis 766,

3. Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Pyrit V“, Band IV Blatt 11,

4. Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Pyrit VI“, Band IV Blatt 12,

5. Blei-, Zink- und Schwefelerzbergwerk „Pyrit VII“, Band IV Blatt 13.

Die Hugo Stinnes G.m.b.H. in Mülheim (Ruhr), die konzernmäßig mit der Gewerkschaft Selbecker Bergwerksverein i. L. verbunden ist, hat sich gegenüber dem Oberbergamt schriftlich verpflichtet, daß sie die an und für sich der Gewerkschaft Selbecker Bergwerksverein i. L. obliegenden etwaigen Schadenersatzverpflichtungen gemäß §§ 148 ff. des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 im Falle des Erlöschens der Gewerkschaft als eigene Verbindlichkeiten übernehmen wird. Auf Grund dieser Erklärung sollen die gemäß §§ 148 ff. ABG. entstandenen oder etwa zukünftig noch entstehenden Schadenersatzansprüche in gleicher Weise reguliert werden, als wenn die Gewerkschaft Selbecker Bergwerksverein i. L. nicht erloschen wäre. Diese Erklärung umfaßt auch den ordnungsgemäßen polizeilichen Zustand bzw. dessen etwaige Wiederherstellung gemäß § 196 ABG.

Dieser Verzicht wird unter Hinweis auf die §§ 161, 158 und 159 des ABG. in der heute für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 4. April 1961  
301.0 — 460/61

Oberbergamt  
Im Auftrage  
Freisewinkel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 165

### 354 Aufhebung eines Teiles der Werftstraße

Der Rat der Stadt hat beschlossen, daß der nach Westen verlaufende Endabschnitt der Werftstraße (Sackgasse) — vor den Grundstücken Peter Schmitz und Hafag — in einer Länge von rund 40 m aufzuheben und einzuziehen ist.

### Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

Widersprüche gegen dieses Vorhaben können nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, bei der Wegeaufsichtsbehörde in Duisburg (Straßenbauamt), Stadthaus, Moselstr., Zimmer 215, eingebracht werden. Der Plan liegt während der Widerspruchsfrist bei der vorbezeichneten Dienststelle zur Einsicht offen.

Duisburg, den 1. April 1961

Der Oberstadtdirektor  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 165

#### 355 Wegeeinziehung in der Gemeinde Labbeck

Es ist beabsichtigt, den „Kirchweg“ genannten öffentlichen Weg in der Gemarkung Labbeck, Flur 1, verlaufend über die Parzelle Nr. 50, eingetragen im Grundbuch Gemarkung Labbeck, Flur 1, Nr. 49, einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bekanntgemacht. Etwaige Einsprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Die Lage des Weges kann in den Kartenunterlagen im Rathaus in Sonsbeck, Zimmer 4, während der Dienststunden eingesehen werden.

Sonsbeck, den 7. April 1961

Roßhoff  
Amtsdirktor  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 166

#### 356 Wegeeinziehung in der Gemeinde Kapellen (Kreis Moers)

Nachdem gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1961, Seite 74, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben Einsprüche nicht eingelegt wurden, wird die Einziehung der Verlängerung des Achterathsheideweges über die Luiter

Straße hinaus wie folgt bezeichnet: „Parzelle 95, Flur 7“, auf Grund des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Kapellen, den 24. März 1961

Der Gemeindedirektor  
H. Kenn  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 166

#### 357 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Geldern

Laut Bekanntmachung des Stadtdirektors in Geldern vom 3. März 1961 — veröffentlicht durch Aushang — liegt der Durchführungsplan Nr. 1 der Stadt Geldern, betr. die Ausweisung einer Grünfläche für den öffentlichen Bedarf, am Südwall, zwischen Südgasse und dem früheren Markthallengrundstück Südwall 46, in der Zeit vom 4. April bis 2. Mai 1961 im Stadtbauamt, Geldern, Markt 12, Zimmer 12, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Geldern, den 21. März 1961

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Dr. Mertens  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 166

#### 358 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Aufgebot.** Die Eheleute Karl Weck und Frau Erna geb. Luhm, Solingen, Hästener Weg 18, haben das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 907 176 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Eheleute Karl und Erna Weck, Solingen, Hästener Weg 18, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 7. Juli 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 7. April 1961

Der Vorstand der Stadt-Sparkasse Solingen  
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 166